

# Produktionserhebungen



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 08/01/2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/75-2941; Fax: +49 (0) 611/75-3953;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014  
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht Auskunftspflicht.
- *Durchführung der Datengewinnung*: Die Auskunfterteilung erfolgt online per IDEV. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Verspätet eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex etwa 38 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalergebnissen dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, von Jahresergebnissen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und der Klassifikationen.

## 7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 8**

- Verbreitungswege: Bundesergebnisse der Produktionserhebungen werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 „Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ kostenfrei im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes sowie in der Datenbank GENESIS-Online bereitgestellt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

- keine

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE (in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Angaben von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst, wobei für sieben ausgewählte Wirtschaftszweige geringere Abschneidegrenzen (10 oder mehr Beschäftigte) gelten. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

## 1.5 Periodizität

monatlich und vierteljährlich

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch Nr. 4.1. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 71), geändert durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. L 216 vom 21.8.2007, S. 10),
- Verordnungen (EG) der Kommission zur Erstellung der "PRODCOM-Liste" der Industrieprodukte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates in der jeweils neuesten Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7.

August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist. Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsquartals und fünf Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden diese Termine fast immer eingehalten.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen bestimmte Produktion ein.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009). Das GP 2009 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechsteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

- **Betrieb:** Ein Betrieb ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.

- zum Absatz bestimmte Produktion: Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.
- zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion: Hierunter sind die Mengen von selbthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- Produktionswert: Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird.
- Lohnarbeit: Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird.
- Veredlung: Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht kein neues Erzeugnis.
- Reparaturen und Instandhaltungen: Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- Installationen und Montagen: Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2009 keine eigene Meldenummer gibt.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Schließlich fließen sie in Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“ vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Unternehmen und der Betriebe.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Daten werden online mit der Interneterhebung IDEV von den Betrieben erhoben. In begründeten Ausnahmefällen können die Betriebe die Auskunft auch auf Papier erteilen.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Musterbogen für die Monatliche und Vierteljährliche Produktionserhebung (Stand: Berichtsjahr 2014) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigelegt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei den Produktionserhebungen um Vollerhebungen des obigen Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von

Summensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Dieses wird ausschließlich als Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe veröffentlicht (siehe Qualitätsbericht zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe). Für die Vierteljährliche Produktionserhebung werden von den Statistischen Landesämtern betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in den Fachserie 4 Reihe 3.1 und in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Bereinigte Ergebnisse aus der Monatlichen Produktionserhebung werden beim Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe).

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In der Studie "Die Bedeutung der Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistiken", Berlin 2006, wurde vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) untersucht, wie hoch der Aufwand der Unternehmen für sogenannte Bürokratielasten und darunter auch für alle im Jahr 2004 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführten Erhebungen war.

Der Zeitaufwand zur Bearbeitung der Produktionserhebungen lag laut DIW im Jahr 2004 je Betrieb im Mittel bei 1014 Minuten für die Monatlichen Produktionserhebungen und bei 397 Minuten für die Vierteljährlichen Produktionserhebungen. Damit ergaben sich für 2004 Bürokratiekosten in Höhe von 15,7 Millionen Euro.

Durch die veränderte Abgrenzung der Berichtskreise für die beiden Produktionserhebungen durch das erste Mittelstandsentlastungsgesetz zum 1. Januar 2007 sind die Bürokratiekosten auf 17,9 Millionen Euro im Jahr 2012 gestiegen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Beispielsweise können Betriebe, obwohl sie überwiegend im Verarbeitenden Gewerbe bzw. im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind, nicht diesem Bereich zugeordnet sein (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Betriebe werden einmal jährlich bestimmt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nichtstichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (sog. „echte Ausfälle“). Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Für die geringe Anzahl von Antwortausfällen werden Schätzungen vorgenommen.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen werden im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben u. a. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen. So können unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie z. B. dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden vierteljährlich veröffentlicht. Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und im folgenden Quartal beziehungsweise in der Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Korrekturen werden laufend eingearbeitet.

Bei methodischen Änderungen, wie 2009 bei der Einführung des neuen Güterverzeichnisses werden zurückliegende Zeiträume teilweise erneut aufbereitet. Dies geschah für das Jahr 2008, das nach dem GP 2002 erhoben und nachträglich nach dem GP 2009 aufbereitet wurde.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Der von den Auskunftspflichtigen ausgefüllte Erhebungsvordruck soll den Statistischen Ämtern der Länder spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals vorliegen. Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige Monatsergebnisse zur Berechnung des Index der Produktion vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des BMWi veröffentlicht wird.

Quartalsergebnisse werden innerhalb von dreieinhalb Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalsergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres publiziert. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik wurden Eurostat pünktlich am gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Vierteljahres- und Jahresergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union voll vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik. Außerdem wurde der Berichtskreis der Produktionserhebungen in den Jahren 1997 und 2002 jeweils um eine größere Zahl von neu aufgefundenen Betrieben erweitert. Ab dem Berichtsjahr 2007 wurde die Abschneidegrenze für Betriebe in sieben von vierzehn kleinstrukturierten Wirtschaftszweigen von zehn Beschäftigten auf zwanzig Beschäftigte erhöht. Um die hierdurch auftretenden Berichtskreisprünge zu quantifizieren, wurden für die Produktionserhebungen für die Jahre 1997 und 2002 Doppelaufbereitungen des ursprünglichen und des erweiterten Berichtskreises durchgeführt. Dennoch führen die genannten Entwicklungen zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Außerdem gibt es ständig Produktinnovationen. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, die in Abständen von in der Regel sieben Jahren durchgeführt werden, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig ebenfalls etwas einschränken.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Europäischen Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

**Pressemitteilungen**



Bundesergebnisse der Produktionserhebungen werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden,

#### **Veröffentlichungen**

kostenfrei elektronisch als pdf-Datei zum Download im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter der Adresse:

<http://www.destatis.de/publikationen>

#### **Online-Datenbank**

und in der Datenbank des Bundes und der Länder „GENESIS-Online“ unter

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> veröffentlicht.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Es ist kein Zugang zu Mikrodaten vorhanden.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren Teilergebnisse für ihr jeweiliges Bundesland.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) über <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/newxtweb/> verfügbar. Dazu berät der Europäische Datenservice des Statistischen Bundesamtes EDS unter

<http://www.eds-destatis.de/>

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Wilhelm Bühner, Ingo Wagner: 150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2010, S. 109 ff.

Matthias Greulich: Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation fertiggestellt. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 1/2009, S. 36 ff.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Das für die Produktionsstatistik zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhält einen Tag vor der Bereitstellung der Quartals- bzw. Jahresergebnisse im Publikationsservice und GENESIS-Online einen Dienstbericht.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im Veröffentlichungskalender angekündigt. Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter Presse, Terminvorschau, Veröffentlichungskalender zugänglich.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

entfällt

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

entfällt

# Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

# MP

Rücksendung bitte bis  
spätestens 5 Tage nach  
Ablauf des Monats

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Betriebsnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Unternehmensnummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie  
der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen  
zu **1** bis **8** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsmonat/-jahr

Statistiknummer

| Güterarten nach dem Güterverzeichnis für<br>Produktionsstatistiken Ausgabe 2009   |   |                          | Produktion<br>(ohne Handelsware und umgepackte Ware) <b>1</b> |  |   |
|---|---|--------------------------|---|--|---|
| Bezeichnung <b>2</b><br>Im letzten Jahr gemeldete Güterarten sind vorgedruckt.<br>Andere hergestellte Güterarten<br>bitte nachtragen. | Melde-<br>nummer <b>3</b><br>(bei Lohnarbeit<br>mit Zusatz-<br>schlüssel „2“) | Maß-<br>einheit <b>4</b> | Zum Absatz bestimmt <b>5</b>                                  |  | Zur Weiter-<br>verarbeitung <b>8</b><br>bestimmte<br>Menge <b>6</b> |
|   |   |                          | Menge <b>6</b>  | Verkaufswert in<br>vollen Euro <b>7</b><br>(ohne Umsatz- und<br>Verbrauchssteuer,<br>Frachtkosten,<br>Rabatte) |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |
|   |   |                          |   |  |   |

**Bemerkungen**  
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere  
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Betriebsnummer

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats, der vierteljährliche Produktionsbericht bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2009 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Grundlagen – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://w3gewan.bayern.de>.

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2009 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2009 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Betriebsnummer**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2009 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Betriebsnummer muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

# Vierteljährliche Produktionserhebung



Rücksendung bitte bis  
12 Tage nach Ablauf des  
Berichtsquartals

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Betriebsnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Unternehmensnummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie  
der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen  
zu **1** bis **8** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

| Güterarten nach dem Güterverzeichnis für<br>Produktionsstatistiken Ausgabe 2009  |  |                          | Produktion<br>(ohne Handelsware und umgepackte Ware) <b>1</b> |  |   |
|--|--|--------------------------|---|--|---|
| Bezeichnung <b>2</b><br>Im letzten Jahr gemeldete Güterarten sind vorgedruckt.<br>Andere hergestellte Güterarten bitte nachtragen. | Melde-<br>nummer <b>3</b><br>(bei Lohnarbeit mit Zusatz-<br>schlüssel „2“) | Maß-<br>einheit <b>4</b> | Zum Absatz bestimmt <b>5</b>                                  |  | Zur Weiter-<br>verarbeitung <b>8</b><br>bestimmte<br>Menge <b>6</b> |
|  |  |                          | Menge <b>6</b>  | Verkaufswert in<br>vollen Euro <b>7</b><br>(ohne Umsatz- und<br>Verbrauchssteuer,<br>Frachtkosten,<br>Rabatte) |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |
|  |  |                          |   |  |   |

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere  
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Betriebsnummer

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, der vierteljährliche Produktionsbericht bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2009 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Grundlagen – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://w3gewan.bayern.de>.

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2009 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2009 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Betriebsnummer**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2009 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Betriebsnummer muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Bitte aufbewahren. Diese Informationen gelten auch für künftige Meldungen.

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jedem/jeder interessierten Bürger/Bürgerin.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz

(BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Für die monatliche Produktionserhebung werden Angaben nach § 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 6 und 7 ProdGewStatG erhoben und für die vierteljährliche Produktionserhebung Angaben nach § 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Unternehmens oder Betriebes.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG ist die Auskunftserteilung für **Existenzgründer** im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnr., Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die Betriebs- und die Unternehmensnummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie

besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden frei vergebenen Nummer.

Die vierstellige Nummer der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008) ist die Nummer desjenigen Wirtschaftszweiges, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat. Die Statistiknummer dient der Unterscheidung der einzelnen Statistiken. Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift sowie die Statistiknummer, Betriebsnummer, Unternehmensnummer und WZ 2008-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

#### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).



## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis 6) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis 7) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

#### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis 3).

#### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2009. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2009 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2009 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2009 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist



im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2009 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2009 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsthergestellte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.